Hausordnung

Liegenschaften GBC

Das Zusammenleben in einem Mehrfamilienhaus erfordert Richtlinien und gegenseitige Rücksichtnahme aller Mietparteien. Die Mieter und die sich in ihren Räumen aufhaltenden Personen haben alles zu unterlassen, was sich auf die Mitbewohner störend auswirken könnte. Diese Hausordnung bildet einen integrierenden Bestandteil des Mietvertrages.

Allgemeine Ordnung

In der Wohnung, im Keller sowie in allen übrigen Räumen des Hauses und seiner Umgebung ist auf Ordnung und Sauberkeit zu achten. Im Treppenhaus ist das Abstellen von Gegenständen untersagt (ausgenommen Rollstuhl). Ein guter Gesamteindruck des Hauses/Quartiers muss sichergestellt sein.

Teppiche, Türvorlagen und dergleichen sollen nicht aus den Fenstern oder im Treppenhaus ausgeschüttelt, sondern abgesaugt werden.

Fahrräder, Trottinets, Kinderwagen etc. müssen nachts und sonntags in den dafür vorgesehenen Räumen verstaut werden.

Die Eingangstüren ins Haus müssen aus Sicherheitsgründen immer geschlossen sein. Die Gegensprechanlage und Türöffnung aus der Wohnung unterstützen diese Regelung. Die Verbindungstüre der Häuser zum Veloraum bitte aus Sicherheitsgründen abschliessen (Drehknopf).

Autoeinstellhalle, Besucherparkplätze

Pro eingelöstes Fahrzeug muss ein Parkplatz gemietet werden. In der Regel parkieren die Mieter ihre Fahrzeuge auf dem gemieteten Parkplatz in der Tiefgarage.

Betreffend Parkplatzordnung in der Tiefgarage gilt das Merkblatt «Autoeinstellhalle» der Gebäudeversicherung Zug.

In der Einfahrt zur Autoeinstellhalle und auf dem Waschplatz dürfen keine Fahrzeuge abgestellt werden. Die Besucherparkplätze stehen den Besuchern und Handwerkern zur Verfügung, d. h. für kurzfristige, über einige Stunden bleibende Gäste. Den Kindern ist das Spielen in der Autoeinstellhalle untersagt.

Fahrverbot

Jegliches Befahren der für Fussgänger reservierten Verbindungswege innerhalb der Siedlung mit Motorfahrrädern ist generell verboten.

Garten- oder Balkonnutzung

Das Aufhängen und Befestigen von Gegenständen wie Antennen auf den Balkonen, vor den Fenstern oder an Sonnenstoren – die von aussen sichtbar sind – ist nicht erlaubt. Das Aufstellen von grösseren Geräten wie Trampolin, Hängematten, die dem Rasen schaden, ist nicht erlaubt. Balkone und Gartensitzplätze sind keine Abstellkammern.

Blumenkasten ausserhalb der Balkone sind verboten, ebenso ungesicherte Blumentöpfe auf der Balkonablage.

Hausordnung

Liegenschaften GBC

Grünflächen, Kinderspielplätze

Für die Benutzung der Grünflächen und Kinderspielplätze sind die Weisungen der Liegenschaftsverwaltung und des Hauswarts zu befolgen. Das Fussballspielen ist nur auf den dafür bezeichneten Plätzen erlaubt.

Hausruhe

Gegenseitiger Respekt und Einhaltung der Ruheordnung sind selbstverständlich. Ab 22.00 bis morgens 7.00 Uhr ist auf die Nachtruhe der Mitbewohner besondere Rücksicht zu nehmen. Das Musizieren (Üben) ist zwischen 9.00 und 12.00 Uhr und von 14.00 bis 20.00 Uhr gestattet und sollte die Dauer von je einer Stunde nicht übersteigen. An Sonntagen ist das Üben zu unterlassen. Den Kindern ist das Spielen im Treppenhaus und in den allgemeinen Räumen aus Sicherheitsgründen nicht erlaubt. Im Übrigen gilt die örtliche Polizeiverordnung, soweit in dieser Hausordnung keine Regeln enthalten sind.

Haustiere

Das Halten von Haustieren ist ohne schriftliche Zustimmung untersagt. Ausnahmsweises Dulden von Haustieren kann nach freiem Ermessen der Verwaltung widerrufen werden.

Kehrichtentsorgung

Für die Kehrichtbeseitigung stehen Container zur Verfügung. In der Gemeinde Cham sind die offiziellen Kehrichtsäcke zu benutzen und im Container zu deponieren. Für kompostierbare Abfälle stehen Grünabfuhr-Container zur Verfügung.

Kehrichtsäcke und übel riechende Sachen dürfen nicht auf Balkonen oder im Keller deponiert werden.

Wir empfehlen unseren Mietern sehr, getrennt zu entsorgen. Regelmässige Abfuhren von Altpapier, Karton, etc. werden von der Gemeinde angeboten. Der Ökihof in Lindencham bietet sich für eine umweltbewusste Entsorgung – auch von sperrigen Abfällen und Sondermüll – an.

Bitte die gemeindlichen Informationen beachten.

Kleiner Unterhalt

Details siehe Allg. Bestimmungen zum Mietvertrag (AVB).

Lift

Die Anlage soll mit der nötigen Sorgfalt behandelt werden. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Lift nur in Begleitung Erwachsener benutzen.

Unterhalt und Reinigung

Die Treppenhausreinigung ist dem Hauswart übertragen. Bei ausserordentlicher Verunreinigung ist der Verursacher für deren Beseitigung besorgt.

Eingangsbereiche sowie Wände in den Treppenhäusern sind sauber zu halten. Mutwillige Beschädi-

Hausordnung

Liegenschaften GBC

gungen wie Beschriften, Beschmieren werden mit Kostenfolge geahndet.

Sonnenstoren müssen bei Sturm eingezogen und dürfen nass nicht aufgerollt werden. Bei Nichteinhaltung und Schäden haftet der Mieter.

Bade-/Duschwannen, Lavabo und WC dürfen nicht mit scharfen Mitteln gereinigt werden. Auch dürfen keine glasurangreifenden Badezusätze/Haarfärbemittel verwendet werden. In das Waschbecken und in das WC dürfen keine Abfälle irgendwelcher Art geworfen werden.

Abfall-Speiseöl und Fett dürfen nicht in den Ablauf geschüttet werden, sondern sind bei der Altölsammelstelle der Gemeinde abzugeben. Für Folgeschäden haftet der Mieter.

Gekippte Fenster über Stunden sind aus Energiegründen auf jeden Fall zu vermeiden.

Velo- und Kinderwagenraum

Velo, Kinderwagen und grössere Kinderspielgeräte finden ihren Platz im Veloraum und dürfen nicht in den Korridoren und Treppenhäusern abgestellt werden. Nicht mehr benutzte oder nicht mehr gebrauchsfähige Kinderwagen, Fahrräder und Spielgeräte müssen entsorgt oder im eigenen Keller aufbewahrt werden. Roller oder Motorräder sind auf den vorgesehenen Plätzen abzustellen.

Verschiedenes

Die Verwaltung ist berechtigt, geringfügige Abweichungen dieser Ordnung zu gestatten.

Waschküche, Trockenräume

Sofern kein eigentlicher Waschplan besteht, kann die Wunschbenutzung selber auf der Liste eingetragen werden. Waschküche und Trockenraum sind nach Ablauf der reservierten, eingetragenen Zeit sauber zu verlassen. Waschmittel etc. werden im eigenen Keller gelagert. Im Übrigen gelten die im Waschraum angeschlagenen Informationen des Hauswarts.

Cham, August 2015